



# **PRESSEKONFERENZ**

**Präsentation des Prüfberichts der Volksanwaltschaft  
an den Salzburger Landtag**

**13.01.2016, 11.00 Uhr**

**K+K Restaurants am Waagplatz**

**Waagplatz 2**

**5020 Salzburg**

## **Beschwerdeaufkommen und Anzahl der Missstände gestiegen**

Auf Bundesebene kontrolliert die VA die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. In den Berichtsjahren 2013-2014 wandten sich 324 Salzburgerinnen und Salzburger mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der Salzburger Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Gegenüber den Jahren 2011-2012 erhöhte sich das Beschwerdeaufkommen um rund 7,7 %. In 13,7 % aller erledigten Beschwerden stellte die VA Missstände fest. Keinen Anlass für eine Beanstandung gab es bei 148 Beschwerden. Inhaltliche Schwerpunkte der Beschwerden über die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung waren das Bau- und Raumordnungsrecht, Probleme mit Mindestsicherung und Jugendwohlfahrt.

## **Präventiver Schutz der Menschenrechte: 53 Kontrollen in Salzburg**

Seit Juli 2012 nimmt die VA ihr verfassungsgesetzliches Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte wahr und führt mit ihren Kommissionen Kontrollbesuche in Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsentzug kommt oder kommen kann, durch. In Salzburg führten die Kommissionen 2013-14 insgesamt 53 Kontrollen im Rahmen ihres Mandats als nationaler Präventions-Mechanismus (NPM) durch. Der Fokus in Salzburg lag diesbezüglich auf Alters- und Pflegeheimen sowie auf Polizeieinsätzen. Leider mussten im Bereich der Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) Missstände in Bezug auf ausgewogene Ernährung festgestellt werden. Als problematisch erwiesen sich zudem Aufenthalte im Anhalteraum der Polizeiinspektion Lehen, dessen Rufklingel deaktiviert wurde. Da es zu Verständigungsproblemen in Notsituationen kommen kann, ist dieser Sachverhalt menschenrechtlich mehr als bedenklich.

## **Kommunale Daseinsvorsorge kann nicht ausreichend geprüft werden**

Salzburg hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der Salzburger Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge (also alle wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde – etwa Abfallwirtschaft und Abwasserentsorgung, oder auch Büchereien, Altenheime, u. ä.) zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind.

## **1. Geschäftsbereich Dr. Peter Fichtenbauer: Gebührenanhebung, Naturschutz**

### **Drastische Gebührenerhöhung und fehlende Information**

Mit der Einführung einer neuen Sondertarifpost für die Ausnahmebewilligungen für Kurzparkzonen in der Landes- und Gemeindeabgabenverordnung kam es zu erheblichen Kostensteigerungen. Die Stadt Sbg schob die Verantwortung dafür zu Unrecht auf die Sbg LReg und informierte die VA mangelhaft. Dieselbe Bewilligung, für die im Jahr 2011 lediglich 22,40 Euro zu bezahlen waren, kostete im Jahr 2013 153,40 Euro. Im daraufhin eingeleiteten Prüfverfahren erklärte die Magistratsdirektion der Stadt Sbg, dass die erhebliche Gebührenanhebung auf die Landes- und Gemeindeabgabenverordnung zurückzuführen sei und nicht im Einflussbereich des Magistrats liege. Aus der Stellungnahme der Sbg LReg ging hingegen hervor, dass die genannte Tarifierhöhung auf Vorschlag und ausdrücklichen Wunsch der Stadtgemeinde beschlossen worden sei. Aus rechtlicher Sicht stellte die Gebührenerhöhung zwar kein Fehlverhalten der Stadt dar, ihre Informationspolitik gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und der VA war aber kritikwürdig.

### **Unzumutbare Zustände in einem Naturdenkmal**

Die Strubklamm in Ebenau ist nicht nur ein Naturdenkmal, sondern auch ein beliebtes Erholungsgebiet. Aufgrund der großen Zahl an Besucherinnen und Besuchern kommt es zu unzumutbaren Zuständen. Grillen bei offenem Feuer im Wald, Campieren, Lärmen, Hinterlassen von Müll sowie unzulässiges Abstellen von Kraftfahrzeugen sind nur einige der Probleme, die durch den sommerlichen Zustrom in die Strubklamm für Unzufriedenheit und Ärger sorgen. Die Situation war den Behörden bekannt, unternommen wurde jedoch bis zum Einschreiten der VA nichts nachhaltig Wirksames. Eine Lösung ist allerdings aufgrund der Zuständigkeitszersplitterung schwierig: So fällt etwa die Durchsetzung des forstrechtlichen Verbots der Verschmutzung des Waldes oder des offenen Feuers in die Vollziehung des Bundes, das Parkproblem auf den öffentlichen Straßen in jene des Landes und die Wartung der Abfallsammelstellen oder ein Campier-Verbot in die Vollzugskompetenz der Gemeinde. Nachdem die VA Stellungnahmen von Land und Gemeinde eingeholt hatte, setzten die Behörden gezielte Maßnahmen. Nach der Saison 2014 hatte sich die Situation jedoch nicht wesentlich verbessert. Die Behördenvertreterinnen und -vertreter setzten sich an einen Tisch. Verstärkte Kontrollen wurden vereinbart, die auch für 2015 vorgesehen waren. Die VA sieht das koordinierte Vorgehen der unterschiedlichen Behörden äußerst positiv. Die schwierige Lage kann nicht von heute auf morgen gelöst werden, denn lückenlose Kontrollen sind mit den vorhandenen Personalressourcen nicht möglich. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Situation in der Strubklamm entwickeln wird, im Jahr 2015 wurde jedenfalls keine weitere Beschwerde an die VA herangetragen.

## **2. Geschäftsbereich Dr. Günther Kräuter: Tageswerkstätten**

### **Menschen mit Behinderungen: Kostenbeitrag für Tageswerkstätten trotz Krankheit**

Menschen mit Behinderungen, die eine Tageswerkstätte besuchen, müssen dazu einen Kostenbeitrag leisten, der nach der Höhe des Pflegegeldes berechnet wird. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit unter drei Wochen muss der Kostenbeitrag jedoch weiter geleistet werden, obwohl das von der jeweiligen Werkstätte ausbezahlte „Taschengeld“ (Anerkennungsbeitrag) aliquot gekürzt wird.

Krank zu werden bedeutet für Menschen mit Behinderung also höhere Kosten. Die Pflicht zur Weiterleistung des Kostenbeitrags bei Abwesenheit des oder der Pflegebedürftigen begründet die Sbg LReg damit, dass das Land fixe Tagsätze an die Einrichtung bezahlt.

Das Land Sbg reagierte jedoch auf das Prüfverfahren der VA und veranlasste, dass bereits bei einer zweiwöchigen, durchgehenden Abwesenheit wegen Krankheit der Kostenbeitrag entfällt.

Bezüglich des „Taschengeldes“ fordert die Volksanwaltschaft eine grundlegende Reform im Jahr 2016 auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention sowie Absichtserklärungen im Programm der Bundesregierung 2013-2018.

### **3. Geschäftsbereich Dr. Gertrude Brinek: Baurecht, Straßenrecht**

#### **Bauplatzerklärung zu Unrecht erlassen**

Im Berichtszeitraum erhielt die VA viele Beschwerden im Bereich Bau- und Wohnrecht. Die VA untersuchte in Salzburg einen Fall betreffend eine im Jahr 1983 beantragte Bauplatzerklärung einer Liegenschaft. Die Parzelle war nicht – wie damals gesetzlich vorgesehen – an eine öffentliche Verkehrsfläche angebunden, sondern nur über ein privates Grundstück zu erreichen. Ein Nachbar beschwerte sich nun bei der VA über die unrechtmäßige Bauplatzerklärung aus dem Jahr 1983. Für den Fall, dass eine öffentliche Verkehrsanbindung nicht gegeben war, stand die Möglichkeit der Widmung der Zufahrtsparzelle zum öffentlichen Verkehr durch den Grundeigentümer zur Verfügung. Dies war jedoch aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht möglich, da der Bauplatzwerber nicht Eigentümer der Liegenschaft war. Eigentümer war der Salzburger Beschwerdeführer. Dennoch wurde dem Nachbarn die Bauplatzbewilligung erteilt – ohne über eine öffentliche Verkehrsanbindung zu verfügen. Da die Erklärung aus dem Jahr 1983 nicht mehr aus dem Rechtsbestand zu eliminieren ist, bleibt diese weiterhin bestehen. Die VA bedauert, dass es zu einer solchen Rechtsunsicherheit gekommen ist und hofft, dass künftig solche Fehler nicht mehr vorkommen. Eine rechtskonforme Vorgangsweise ist für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Verwaltung unumgänglich.

#### **Mangelnde Anlage eines Schutzweges**

Fälle betreffend die Errichtung und Erhaltung von Landes- und Gemeindestraßen treten bei der VA vielfach auf. Auch in der Gemeinde St. Johann i. P. sind die Verhältnisse mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (BH) angespannt. In der Gemeinde wurde der Wunsch nach einem Schutzweg von vielen Seiten geäußert, um die gefahrlose Überquerung einer Landesstrasse zu ermöglichen. Nach der Durchführung eines rudimentären Ortsaugenscheins im Dezember 2012, bei welchem keine Zählung zur Erhebung des Querungsbedarfs durchgeführt wurde, verwies die zuständige BH die Einschreiter an das Land Sbg. Das Land verwies auf die zuständige BH zurück, da keine Zahlen betreffend die Verkehrsfrequenz zur Verfügung standen. Die BH wiederum wollte sodann ihre Verpflichtung auf die Gemeinde abwälzen. Der Gemeinde fehlte zur Erhebung des Querungsbedarfs an der gegenständlichen Stelle jedoch die Kompetenz. Die VA wies darauf hin, dass die zuständige Behörde die Verpflichtung hat, amtswegig zu ermitteln, ob ein etwaiger Bedarf besteht und sodann die Anlage eines Schutzweges durch straßenpolizeiliche Verordnung zu veranlassen hat. Diese Zuständigkeit wurde jedoch leider seitens der BH nicht eingelöst und auch keine Bedarfserhebung durchgeführt. Die Anregungen der VA wurden letztendlich nicht aufgegriffen und kein Schutzweg errichtet. Seitens der VA bleibt zu hoffen, dass sich an dieser offenkundigen Gefahrenstelle in Zukunft keine Unfälle ereignen werden.

## **4. Präventive Kontrolle der Menschenrechte**

### **Abschaltung des Rufklingelsystems in Anhalteräumen nicht rechtskonform**

Bei einem Besuch in der Polizeiinspektion Lehen stellte die Kommission der Volksanwaltschaft für Salzburg und Oberösterreich fest, dass die Rufklingel in einem Anhalteraum deaktiviert war. Auch wenn für die Kommission auf der einen Seite nachvollziehbar war, dass Angehaltene die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes durch ununterbrochenes Betätigen der Rufklingel maßgeblich stören können, so fällt doch auf der anderen Seite der Umstand ins Gewicht, dass sich die angehaltene Person, wenn nötig, bemerkbar machen muss. Die Möglichkeit, das Rufklingelsystem abzuschalten, ist daher in Folge der dann fehlenden Verständigungsmöglichkeit der inhaftierten Person menschenrechtlich problematisch.

Auf Bedürfnisse der Angehaltenen und mögliche Notsituationen kann bei Abschalten der Klingel nicht reagiert werden; dies insbesondere dann, wenn – wie im konkreten Fall – die Re-Aktivierung des Rufklingelsystems vergessen wurde.

Eine Lösung dieses Problems darf daher nicht im Abschalten des Rufklingelsystems und somit in der Umgehung der gesetzlichen Vorschriften gesucht werden. Die Rufklingel eines Anhalteraums muss im Falle der Belegung stets aktiviert und akustisch wahrnehmbar sein.

In Akkordierung mit der Landespolizeidirektion Sbg teilte das Bundesministerium für Inneres mit, dass künftig keine abschaltbaren Rufklingeln mehr verbaut und die derzeit vorhandenen Rufklingeln sukzessive zurückgebaut würden. Die Kommission der Volksanwaltschaft wird die Umsetzung dieses Vorhabens durch weitere Besuche überprüfen.

### **Sedierende Medikamente in Alten- und Pflegeheimen: Beeindruckende Initiative im Land Salzburg**

Aufgrund von Erkenntnissen durch Kommissionsbesuche wurde im Vorjahr seitens der Volksanwaltschaft massiv kritisiert, dass vielfach sedierende (beruhigende) Medikamente und Schlafmittel ohne medizinische Notwendigkeit in Alten- und Pflegeheimen verabreicht werden. Die naheliegende Ursache derartiger Missstände liegt zumeist in Budget- und Personalknappheit. Auch internationale Studien und Vergleiche bestätigen die Tendenz, dass Ruhigstellungen durch Medikamente in Österreich besonders häufig erfolgen.

Die Volksanwaltschaft begrüßt daher ausdrücklich ein wegweisendes Pilotprojekt in einem Pflegeheim in Bad Gastein. Im Zusammenwirken zwischen Apotheke, Ärztinnen und Ärzten und dem Pflegepersonal konnte bei 40 Prozent der analysierten Medikationen von 72 betagten Patiententinnen und Patienten eine positive Änderung der Schlaf- und Beruhigungsmedikation erzielt werden, bei sieben Prozent wurde die Verabreichung überhaupt abgesetzt.

Volksanwalt Günther Kräuter: „Es geht um den Schutz von Menschenrechten und Menschenwürde, ich hoffe, dass es im Jahr 2016 gelingt, weitere positive Beispiele der Öffentlichkeit vorzustellen.“

Entscheidend wichtig wäre auch eine Novelle zum Ärztegesetz, die den Irrtum beseitigt, dass Daten wegen des Verschwiegenheitsgebotes von Ärztinnen und Ärzten nicht an betreuende andere Gesundheitsberufe weitergegeben werden dürfen. Somit wäre auch dort, wo keine teamartige Zusammenarbeit gegeben ist, eine Verbesserung der Medikation möglich.

### **Justizanstalt Puch/Urstein: Bauliche Mängel rechtzeitig behoben**

Die im Juni 2015 eröffnete Justizanstalt Puch/Urstein wurde als Vorzeigemodell des österreichischen Strafvollzuges bezeichnet. Rund 36 Millionen Euro hat die neue Justizanstalt gekostet. Sie bietet Platz für 227 Insassen. Überwacht und betreut werden die Insassen von 83 Exekutivbeamtinnen und -beamten sowie zwölf Zivilbediensteten.

Ein Beschäftigungsmodell für die Inhaftierten und Förderung von Sozialkontakten soll eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Haft erleichtern. Die Kommission der Volksanwaltschaft für Salzburg und Oberösterreich hat in ihrer Prüfung während des Umbaus Mängel in der Barrierefreiheit festgestellt (siehe Jahresbericht an den Nationalrat 2014, Band 2, S.99), was in Anbetracht der zunehmend älteren Insassen bedenklich ist. Zudem war eine mangelnde Abtrennung von Nassräumen festzustellen.

Die Anstaltsleitung informierte die bauausführende Firma jedoch prompt und die Mängel wurden rechtzeitig beseitigt. Die Volksanwaltschaft begrüßt das rasche Vorgehen und die Eröffnung einer modernen Justizanstalt, welche den UN-Menschenrechtsstandards voll und ganz entspricht.

### **Rückfragehinweis**

Mag.<sup>a</sup> Stephanie Schlager, MA  
Volksanwaltschaft, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit  
Tel.: +43 (0) 1 515 05 – 204  
Mobil: +43 (0) 664 844 09 18  
E-Mail: [stephanie.schlager@volksanwaltschaft.gv.at](mailto:stephanie.schlager@volksanwaltschaft.gv.at)  
[presse@volksanwaltschaft.gv.at](mailto:presse@volksanwaltschaft.gv.at)